

Satzung

über den Bebauungsplan „Halberstung“ – 6. Planänderung –

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2004 gemäß §§ 1, 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 den Bebauungsplan „Halberstung“ – 6. Planänderung – als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung des Bebauungsplanes für das Grundstück Flst.Nr. 3365/1.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan setzt für das Flurstück die Baugrenze und die Grundflächenzahl neu fest. Weiterhin wird für das Grundstück eine Fläche zum Hochwasserschutz nachrichtlich übernommen (Gewässerrandstreifen). Die Festsetzung der neuen, geänderten Baugrenze und der Fläche für Hochwasserschutz ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (Deckblatt), der Bestandteil der Satzung ist. Weiterhin wird auf dem Grundstück die Firstrichtung erweitert. Eine Firstrichtung parallel zur „Schiftunger Straße“ wird ebenfalls zugelassen. Die geänderte Firstrichtung ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Eine Änderung der Traufhöhe wird auf 6,25 m (bezogen auf den Schnittpunkt der östlichen Gebäudeflucht mit der Achse der Erschließungsstraße bis Schnittpunkt Außenwand-Unterkante Sparren) festgesetzt.

§ 3

Bestandteil des geänderten Bebauungsplanes

Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung ist der Lageplan im Maßstab 1:100 (Deckblatt) mit den zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sinzheim, 30. September 2004

Metzner
Bürgermeister

